



Satzung des Sportvereins Arfurt

Nach Beschluß durch die Mitgliederversammlung am 21.04.2017,

Übersicht

- § 1 Name, Sitz und Organe des Vereins
- § 2 Zweck und Ziel des Vereins – Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme
- § 5 Beiträge und sonstige Leistungen
- § 6 Austritt
- § 7 Ausschluß
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Leitung des Vereins (Vorstand)
- § 11 Sonderausschüsse, Beirat und Verordnungen
- § 12 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung / Generalversammlung)
- § 13 Ehrungen / Ehrenmitglieder
- § 14 Auflösung / Wegfall Steuerbegünstigung
- § 15 Vertretungsbefugnis
- § 16 Abteilungen im Verein
- § 17 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte
- §18 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz und Organe des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Arfurt e.V." und hat seinen Sitz in Runkel–Arfurt. Er wurde am 20.10.1945 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg/Lahn unter der Nr. VR 430 eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände
- (4) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Turnens, des Sportes und der Jugendpflege. Der Verein ist frei von religiösen und politischen Bindungen und parteipolitisch streng neutral.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung von Sport- und Spielübungen in verschiedenen Sportarten, mit oder ohne Anleitung durch Übungsleitern, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im Zuge von Wettkämpfen als auch unabhängig davon, sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten. Sport- und Spielübungen werden auch in Kooperation mit anderen Vereinen angeboten und durchgeführt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Tätigkeitsvergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand an Personen, die für den Verein tätig sind (z.B. Bürokräfte, Reinigungspersonal, Platzwarte) sind zulässig, wenn sie durch den Vorstand beschlossen sind. (siehe auch §10(10))

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

§ 4 Aufnahme

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer Eintrittserklärung und eines vom Vorstand festzusetzenden Eintrittsgeldes erforderlich. Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand kann ohne Angabe der Gründe die Aufnahme ablehnen. Bei Ablehnung der Aufnahme wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet.

§ 5 Beiträge und sonstige Leistungen

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, ggfs. Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen.

Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen, Abteilungsbeiträge werden durch die Abteilungen vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Gebühren werden durch den Vorstand beschlossen.

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

(4) Mitgliedsbeiträge, ggfs. Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden vorzugsweise im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat dazu bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Die Details des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens (Gläubiger ID, Mandatsreferenz, Zahlungstermine) werden dem Mitglied gesondert schriftlich mitgeteilt.

(5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen, haben für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge und ggfs. Abteilungsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 31. Mai eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Über die Fälligkeit von Gebühren und Umlagen wird das Mitglied fallweise gesondert informiert.

Ist die Zahlung zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

Der Verein behält sich vor, das Mitglied schriftlich an die Entrichtung des Beitrages zu erinnern und eine angemessene Aufwandsentschädigung von max. 10 % des ausstehenden Betrags zu erheben.

(6) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragsentziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(7) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

8 Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag erlassen, ermäßigen oder für eine bestimmte Zeit stunden.

(9) Spenden und Stiftungen unterliegen der Verwaltung des Vereins.

§ 6 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds. (Aus Mustersatzung)
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mit der Abmeldung erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein. Das austretende Mitglied ist auch nach dem Austritt dem Verein noch schadensersatzpflichtig für Handlungen des Mitglieds während der Zeit seiner Mitgliedschaft, die den Verein ideell oder finanziell schädigten.
- (3) Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres des Ausscheidens. Das Vereinseigentum ist in einwandfreiem Zustand unaufgefordert zurückzugeben.

§ 7 Ausschluß

- (1) Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Mißachtung der Vereinsatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei Vorhandensein eines Beitragsrückstandes über 3 Monate hinaus, kann Ausschluß aus dem Verein durch den Vorstand vollzogen werden.
- (2) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit innerhalb einer Vorstandssitzung zu geben.
- (3) Gegen den Ausschluß ist innerhalb von 2 Wochen Einspruch schriftlich dem Vorstand gegenüber zulässig.
- (4) Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens durch den Vorstand benachrichtigt worden ist, ruhen alle Funktionen des Mitglieds. Das Mitglied hat das gesamte in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben.
- (5) Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder die Einrichtungen des Vereins.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen und Beschlüssen des Vorstandes oder der Abteilungsleitung zu benutzen. Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- b) Mitglieder über 18 Jahren haben volles Wahlrecht, können wählen und gewählt werden.
- c) Bei der Wahl der Jugendwarte sind auch die Mitglieder unter 18 Jahren stimmberechtigt. Ansonsten haben Mitglieder unter 18 Jahren kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- d) Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten, sowohl außerhalb von Versammlungen als auch zur und während der Mitgliederversammlung

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- b) die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
- c) die übernommenen Ämter und Pflichten gewissenhaft auszuführen
- d) mutwillige Beschädigungen von Vereinseigentum und schuldhaftem Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen,
- e) Beschädigungen von Vereinseigentum durch Dritte zu verhindern und zu unterbinden.
- f) Änderungen der Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, Email) sowie der Bankverbindung dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen (Bringschuld)
- g) Sich über die Belange des Vereins regelmäßig aktiv zu informieren (Lokalpresse, Aushang, Homepage), insbesondere über den Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Leitung des Vereins (Vorstand)

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 1 bis 3 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Fachwart Fußball (Spelausschußvorsitzender)
- f) 3 bis 8 Beisitzern
- g) dem Jugendwart.
- h) Abteilungsleiter gem § 16

(2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Vereinsmitglied ist.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 2 Jahre gewählt (Wahlperiode) und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Scheiden im Laufe einer Wahlperiode Vorstandsmitglieder aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Die Amtszeit endet dann mit der turnusmäßigen Wahlperiode

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt im Rahmen der Satzung gefaßte Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetz und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden. Der Vorstand stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden.

(4) Der Vorstand wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung kann auch von ihm delegiert werden. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Die Vorstandsmitglieder können Anträge auf Beratung einzelner Sachgegenstände stellen. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, als es die Geschäfte des Vereins erfordern. In der Regel findet monatlich eine Vorstandssitzung statt. Eine Sitzung muß stattfinden, wenn es von der Hälfte des Vorstandes verlangt wird.

(5) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter, geleitet. Der 1. Vorsitzende bestimmt den Vertreter. Ist ihm dies nicht möglich, wird er durch die anwesenden Vorstandsmitglieder per Mehrheitswahl aus den anwesenden stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder die Stimme des vereinbarten Vertreters.

(7) Die Verhandlungen und Protokollbeschlüsse werden durch den Schriftführer in einem Protokoll aufgenommen und durch den 1. Vorsitzenden oder den vereinbarten Vertreter und den Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung auf Antrag verlesen und genehmigt werden. Die Genehmigung ist zu protokollieren.

(8) Der Kassierer hat für die ordnungsgemäße und beweiskräftige Belegführung und Buchführung über die Kassenbestände des Vereins zu sorgen. Der Kassenbarbestand darf die Höchstversicherungssumme nicht übersteigen, der überschüssige Betrag ist einem Bankkonto zuzuführen.

Der Kassierer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für den ordnungsgemäßen Beitragseingang verantwortlich bzw hat Säumnisse festzustellen. Der Kassierer hat auf Verlangen jederzeit dem 1. Vorsitzenden oder dem gesamten Vorstand innerhalb einer Sitzung oder den in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern Einblick in die Kassen- und Belegführung zu gestatten.

Ein- und Ausgabebelege sind stets von dem Kassierer gegenzuzeichnen und in das Kassenbuch einzutragen.

(9) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

(10) Der Vorstand beschließt über Tätigkeitsvergütungen und Aufwandsersatz unter Beachtung der gesetzlichen Auflagen. Art, Zweck und Höhe der Zahlungen darf die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.

§ 11 Sonderausschüsse, Beirat und Verordnungen

(1) Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich beratende Tätigkeit.

(2) Der Vorstand kann aus verdienten Mitgliedern einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.

(3) Der Vorstand kann zur Ausführung der Haushalts- und Kassengeschäfte eine Verordnung erlassen. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 12 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung / Generalversammlung)

(1) Der Verein hält alljährlich im ersten Drittel eines Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Diese hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.

(2) Ihre Befugnisse sind im Besonderen:

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Entscheidung über die eingegangenen Anträge
- d. Änderung der Satzung
- e. Festsetzung der Vereinsbeiträge, Abteilungsbeiträge, sowie etwaiger Sonderumlagen und Aufnahmegebühren
- f. Wahl der Vorstandsmitglieder
- g. Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Einberufung / Beschlussfähigkeit / Anträge:

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand rechtzeitig terminiert und der Termin öffentlich bekanntgegeben (Aushang, Homepage, Printmedien). Die tatsächliche Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich (postalisch, Hauszettel, Email) oder öffentlich (Aushang, Homepage) bekannt gegeben.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß schriftlich eingeladen werden (postalisch, Hauszettel, Email).

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Leitung der Mitgliederversammlung, Beschlüsse, Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, der zuvor vom 1. Vorsitzenden bestimmt wurde. War ihm dies nicht möglich, wird der Versammlungsleiter durch die anwesenden Vorstandsmitglieder per Mehrheitswahl aus den anwesenden stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Ist auch das nicht möglich, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter durch Mehrheitswahl.

(2) Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus und bestimmt alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar

(3) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(4) Alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Personenwahl muß durch Stimmzettel oder durch Handaufheben gewählt werden. Besteht nur ein Mitglied auf geheimer Wahl, so ist die Wahl mittels Stimmzettel durchzuführen.

(5) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Versammlung einen Wahlleiter. Bei Bedarf kann er 2 Stimmzähler benennen. Wahlleiter und Stimmzähler dürfen nicht als Kandidaten bei der Wahl aufgestellt sein.

(6) Stehen 2 oder mehr Kandidaten zur Wahl (Wahlleiter, Vorstandswahl), ist in geheimer Abstimmung zu wählen.

(7) Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden.

(8) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Prüfungspflicht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Ferner haben Sie das Recht die Vorgänge und die finanzielle Situation zu bewerten.

(9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung muss durch den Schriftführer eine Niederschrift erfolgen die von Ihm und dem Versammlungsleiter abzuzeichnen ist. In der nächsten Mitgliederversammlung muss die Niederschrift verlesen und genehmigt werden, wenn die Mehrheit der Versammlung dies bestimmt, ansonsten gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 13 Ehrungen / Ehrenmitglieder

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu ehren.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden. Mitglieder können und sollen den Vorstand auf geeignete Kandidaten hinweisen.

§ 14 Auflösung / Wegfall Steuerbegünstigung

(1) Auf Initiative des Vorstandes oder wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für die hinsichtlich der Einberufung und der Leitung das gleiche gilt wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, unter Angabe des Grundes einzuberufen. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das im Zeitpunkt der Auflösung etwa noch vorhandene Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Stadt Runkel zu, die es in Abstimmung mit dem Ortsbeirat unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise zur Sportförderung, im Stadtteil Arfurt zu verwenden hat.

(3) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das im Zeitpunkt des Wegfalls etwa noch vorhandene Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Stadt Runkel zu, die es in Abstimmung mit dem Ortsbeirat und dem Vereinsvorstand unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise zur Sportförderung, im Stadtteil Arfurt zu verwenden hat.

(4) Beschlüsse über die künftige Verwaltung des Vermögens dürfen in beiden Fällen (2) und (3) erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden (1 bis 3), der Schriftführer und der Kassierer.

Zur rechtskräftigen Vertretung des Vereins soll gerichtlich und außergerichtlich befugt sein:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) im Falle seiner Verhinderung, zwei andere Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB gemeinsam.

§ 16 Abteilungen im Verein

(1) Innerhalb des Vereins können sich mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen mit besonderen Schwerpunkten bilden, die dem Satzungszweck und -ziel unterliegen. Die Abteilungen und die Mitglieder dieser Abteilungen sind dadurch gekennzeichnet, dass Sie durch Vereinsmitglieder gebildet werden, die einen zusätzlichen monetären Abteilungsbeitrag leisten.

(2) Die Abteilungen wählen in Selbstverwaltung eine Abteilungsleitung (Abteilungsvorstand) und einen Abteilungsleiter. Der Abteilungsleiter wird der Mitgliederversammlung im Rahmen der Wahlen zum Vereinsvorstand als Kandidat vorgeschlagen und ist durch die Mitgliederversammlung per Wahl zu bestätigen. Wird der Kandidat durch die Mitgliederversammlung abgelehnt, liegt das Vorschlagsrecht für einen Ersatzkandidaten bei der Abteilung.

(3) Finanzielle Aktivitäten der Abteilung müssen innerhalb des Geschäftsjahres in der Kassenführung des Vereins konsolidiert werden.

(4) Es kann eine Abteilungsordnung vereinbart werden, die dem satzungsmäßigen Vereinszweck genügen muss. Sofern es keine Abteilungsordnung vereinbart wird oder diese nichts anderes regelt, gilt die Vereinsatzung entsprechend.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen sowie von Fachverbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden unter anderem Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder beispielsweise in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von

Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

(4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und anderen Print- und Telemedien berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage und sonstige Jubiläen seiner Mitglieder und veröffentlicht Nachrufe. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. In diesem Fall verzichtet der Verein auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.04.2017 beschlossen und wird durch Eintrag beim zuständigen Amtsgericht / Vereinsregister wirksam. Sollten einzelne Bestimmungen dem Eintrag entgegenstehen, obliegt es dem Vorstand darüber zu entscheiden ob die Bestimmung im erforderlichen Umfang geändert wird (siehe §10(9)) oder die Bestimmung nicht aufgenommen wird und in einer weiteren Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt wird.

Bernhard Bunt
- Vorsitzender -

21/04/2017

Peter Heubrich
- Schriftföherer -

